

Fördergrundsätze des Verfügungsfonds für familienunterstützende Aktivitäten im Land Brandenburg der Kompetenz- und Netzwerkstelle Familie Brandenburg (KNF)

Stand: 16.09.2026

1. Ziele des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds für familienunterstützende Aktivitäten im Land Brandenburg wird durch die Auridis Stiftung zur Verfügung gestellt und von der Kompetenz- und Netzwerkstelle Familie (KNF) verwaltet.

Ziel des Verfügungsfonds ist es, kleinere, kurzfristige und praxisnahe Bedarfe von familienunterstützenden Einrichtungen und Netzwerken zu unterstützen. Die Antragstellung ist bewusst niedrigschwellig gestaltet, um eine schnelle und unbürokratische Förderung im Sozialraum zu ermöglichen.

Anträge können für Maßnahmen mit einem Förderbedarf zwischen 250 und 3.000 Euro gestellt werden.

Das Vorhaben soll nach Bewilligung innerhalb von acht Monaten abgeschlossen sein.

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach pflichtgemäßem Ermessen; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Pro Einrichtung und Lokalem Bündnis für Familie kann innerhalb von 12 Monaten ein Antrag bewilligt werden.

Die Mittel des Verfügungsfonds sollen direkt oder indirekt einen Beitrag zum guten, gesunden und chancengerechten Aufwachsen von Kindern leisten. Die Altersgruppe 0 bis 10 Jahre bildet dabei den fachlichen Orientierungsrahmen. Gefördert werden auch elternbezogene, familienorientierte oder strukturelle Maßnahmen, sofern ein nachvollziehbarer Bezug zum Aufwachsen von Kindern dieser Altersgruppe besteht. Im Fokus müssen Kinder aus herausfordernden Lebenslagen (u.a. von finanzieller Armut betroffen, psychische Erkrankungen oder Suchterkrankungen der Eltern, formal niedriger Bildungshintergrund der Eltern, Familiensprache nicht deutsch) direkt oder indirekt von der Maßnahme profitieren.

Der Fonds richtet sich an familienunterstützende, gemeinwohlorientierte Einrichtungen, Netzwerke, Koordinierungsstrukturen und Kooperationsverbünde mit sozialräumlicher Verankerung im Land Brandenburg.

2. Zielgruppe des Verfügungsfonds

Antragsberechtigt sind:

- Familienzentren,
- Lokale Bündnisse für Familie,
- andere familienunterstützende Einrichtungen,
- sozialräumlich tätige Netzwerke, Koordinierungsstrukturen oder Kooperationsverbünde,

sofern sie die nachfolgenden Mindestkriterien erfüllen.

3. Mindeststandards für die Antragsberechtigung

3.1 Fachlicher Bezug

Die antragstellende Einrichtung bzw. das Netzwerk

- arbeitet regelmäßig mit Familien und/oder Eltern,
- richtet sich ganz oder teilweise an Familien mit Kindern,
- leistet mit ihrer Arbeit einen direkten oder indirekten Beitrag zum Aufwachsen von Kindern im Alter von 0 bis 10 Jahren.

Ein mittelbarer oder indirekter Beitrag liegt insbesondere dann vor, wenn Maßnahmen

- Eltern in ihrer Erziehungs- und Alltagskompetenz stärken,
- familiäre Belastungen reduzieren,
- Zugänge zu Unterstützungsangeboten verbessern,
- sozialräumliche Vernetzung und Prävention fördern.

3.2 Familien- und Sozialraumbezug

Die Einrichtung bzw. das Netzwerk ist familien- und sozialraumorientiert ausgerichtet und

- im Sozialraum aktiv und dort für Familien niedrigschwellig erreichbar,
- gemeinwohlorientiert tätig (nicht ausschließlich kommerziell),
- in bestehende lokale Strukturen eingebunden oder kooperiert mit relevanten Akteur*innen.

3.3 Strukturelle Mindestanforderungen

Voraussetzung für eine Antragstellung ist:

- die Benennung einer verantwortlichen Ansprechperson,
- die Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Mittelverwendung und -abrechnung,
- die Umsetzung der Maßnahme im beschriebenen Zeitraum,
- die Vorlage der Belege für die erfolgten Ausgaben im Rahmen der Förderung,
- die Einwilligung, sich an einer abschließenden Kurzbefragung zu beteiligen.

Die Rechtsform der antragstellenden Einrichtung ist dabei nicht ausschlaggebend.

4. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden insbesondere, jedoch nicht abschließend:

- kleinere, kurzfristige Maßnahmen oder Anschaffungen / Ersatzbeschaffungen zur Deckung konkreter Bedarfe,

- Sachmittel und Honorare im Zusammenhang mit familienunterstützenden Angeboten oder Aktivitäten,
- Beteiligungsformate für Kinder, Eltern und Familien,
- Maßnahmen zur Vernetzung, Koordination oder Weiterentwicklung familienbezogener Angebote,
- niedrigschwellige Präventions- und Unterstützungsangebote im Sozialraum.

Die Maßnahme sollte ohne Unterstützung aus dem Verfügungsfonds nicht oder nur eingeschränkt umsetzbar sein.

5. Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht gefördert werden insbesondere:

- Maßnahmen der institutionellen Grundfinanzierung,
- dauerhaft angelegte Regelangebote ohne zusätzlichen Bedarfsbezug,
- Maßnahmen ohne erkennbaren Bezug zu Familien oder Kindern,
- überwiegend individuelle oder private Vorhaben ohne sozialräumliche Wirkung.

6. Antragsprüfung und Entscheidung

Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage:

- der Erfüllung der Mindeststandards,
- der Plausibilität des dargestellten Bedarfs,
- des Beitrags zum Aufwachsen von Kindern und zur Stärkung von Familien,
- der verfügbaren Mittel des Verfügungsfonds.

Ziel ist eine transparente, wohlwollende und ermöglichende Förderpraxis.

7. Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Änderungen oder Ergänzungen bleiben vorbehalten. Die Fördergrundsätze gelten für alle ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eingehenden Anträge auf Mittel aus dem Verfügungsfonds.